Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 21.

(No. 130.) Verordnung die Suspension der das Militair angehenden Prozesse betreffend. Vom 30sten Juli 1812.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.

haben, in Erwägung der bei früheren Feldzügen jederzeit erfolgten Suspension der das Militair, welches dem Feinde gegenüber stehet, betreffenden Prozesse, beschlossen, diese Suspension auch gegenwärtig, da die Konjunkturen Uns bewogen haben, Unsere Truppen aus den Standquartieren in das Feld rücken zu lassen, zu verfügen und Folgendes zu verordnen:

§. 1. Es soll vom Tage der Publikation dieser Verordnung an, alles gerichtliche Verfahren in den Rechtsangelegenheiten derjenigen Personen suspendirt seyn, welche

1) Amts- oder Berufshalber der Armee folgen, besonders derjenigen, welche zu dem in das Feld gerückten Corps d'Armee gehören und entweder in wirklichen Kriegsdiensten stehen, oder bei dem Feldkriegskommissariat, dem Lazareth und den verschiedenen Trains angestellt sind, oder sonst bei diesem Truppenkorps zum Militairetat gehören;
2) derjenigen, welche etwa künftig noch bei dem besagten Korps in Dienste treten und demselben Amts- oder Berufshalber folgen; desgleichen
3) der bei selbigen engagirten Marketender, so wie
4) der von dem Feinde etwa weggeführten Geißel und
5) der Ehefrauen aller vorstehenden Personen und deren noch unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder.

Denjenigen prozeßführenden Parteien, welche erst in der Folge in eines der hier bezeichneten Verhältnisse treten, kommt die Suspension ebenfalls zu statten;

(Ausgegeben zu Berlin den 22sten August 1812.)

statten; doch ist es ihre Schuldigkeit, dem Richter, der nicht auf andere glaubhafte Art von dieser Veränderung unterrichtet ist, nach Möglichkeit dieselbe anzuzeigen, widrigenfalls sie diejenigen Verfügungen wider sich gelten lassen müssen, die gegen sie erlassen sind.

§. 2. In Ansehung der in dem vorstehenden §. 1. unter No. 1, 2, 3, 4. benannten Parteien hört die Suspension auf, wenn sie ihrer Dienste entlassen, oder in Freiheit gesetzt werden, oder wenn sie mit Tode abgehen. Im ersten Fall müssen sie selbst, im zweiten ihre Erben, sofern diesen nicht nach ihrer persönlichen Eigenschaft selbst die Suspension zu statten kommt, zur Fortsetzung des Prozesses aufgefordert werden.

§. 3. Die gegenwärtige Verordnung findet zwar Anwendung auf alle, den §. 1 benannten Militairpersonen jetzt schon zustehende, oder künftig noch an sie gelangende Aktiv- und Passivforderungen, in sofern dergleichen Aktivforderungen nicht aus blos freier Willkühr und in der Absicht nach der Zeit der Publikation dieser Verordnung erworben sind, um einen Anderen, welcher bei der Sache ein Interesse hat, in dem rechtlichen Betrieb derselben aufzuhalten. Doch findet die Suspension der Prozesse nicht statt,

1) wenn die Militairperson die Fortsetzung des Verfahrens ausdrücklich verlangt;
2) wenn dieselbe als beklagter Theil unter Vormundschaft stehet, und die Klage nicht ihr eigenes Faktum, sondern nur das unter vormundschaftlicher Verwaltung stehende Vermögen zum Gegenstande hat;
3) wenn die erst nach der Publikation dieser Verordnung fällig gewordenen Zinsen hypothekarischer Forderungen eingeklagt werden;
4) wenn nur von einem possessorio summariissimo die Rede ist, in welchen beiden Fällen (No. 3. 4.) die Citation auf dem betreffenden Gute insinuirt auch in dem letzteren Falle der Verwalter oder Pächter des Beklagten zur Vertheidigung der Gerechtsame desselben aufgefordert und zugelassen werden muß;
5) wenn die Militairperson als Kläger einen Personalarrest ausgebracht hat, in welchem Falle die Sache, bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Rechtmäßigkeit oder Wiederaufhebung des Arrestes, ihren Fortgang behält;
6) in allen Fällen, da die Militairperson die schon jetzt schwebenden Prozesse fortsetzen zu wollen erklärt, oder selbst neue Klagen anstellet, muß sie auch die Einleitung und Fortsetzung aller Rekonventionen oder ad effectum compensationis gemachten Gegenforderungen geschehen lassen;
7) auch folgt aus der von einer Militairperson angestellten Hauptintervention die Suspension des unter den Parteien schwebenden Hauptprozesses nicht,

nicht, doch soll die Exekution nur in soweit statt finden, als sie ohne Nachtheil des Militairinteressenten geschehen kann;

8) bei persönlichen Ansprüchen, welche sich auf unerlaubte Handlungen der zurückbleibenden Eheweiber und Kinder der Soldaten, z. B. auf Injurien die nach dem Ausmarsch vorgefallen sind, gründen, oder welche aus einem von der Frau getriebenen Gewerbe, überhaupt aber aus solchen Geschäften entspringen, die erst nach dem Ausmarsch eine Verbindlichkeit hervorbrachten, findet die Suspension nicht statt.

Sofern jedoch hierbei das Interesse des Ehemannes oder Vaters konkurrirt, oder Einwendungen und Gegenforderungen angebracht werden, wobei dessen eigene Handlungen zum Grunde liegen; so tritt die Suspension in Ansehung dieser Gegenstände des Prozesses, auf den Antrag der beklagten Ehefrauen oder Kinder der Militairperson, ein;

9) besonders können Klagen wegen rückständiger Hausmiethe und Räumung der Wohnungen eingeleitet und entschieden werden, und nur dann, wenn der eingeklagte Miethszins auf die Zeit vor dem Ausmarsch sich zurückerstreckt und dagegen das oberwähnte Interesse des Ehemannes eintritt, muß die Sache, auf Verlangen der Ehefrau, suspendirt bleiben; wogegen in Ansehung der nach dem Ausmarsch fällig gewordenen Miethzinsen das Urtel abgefaßt, auch das Retentionsrecht des Vermiethers ohne alle Einschränkung geltend gemacht werden kann.

§. 4. Was die Wirkungen der Suspension betrifft; so ist ein Unterschied zu machen,

a) zwischen denjenigen Prozessen, welche erst nach der Publikation dieser Verordnung von den §. 1. genannten Personen entweder selbst, als Kläger, oder gegen sie, als Beklagte, anhängig gemacht worden;

b) denjenigen, welche zur Zeit der Publikation schon wirklich im Gange sind, und

c) denjenigen, in welchen schon die Exekution verhängt, oder doch wenigstens rechtskräftige Erkenntnisse bereits vorhanden sind.

§. 5. Wenn die Militairperson, in einem neuen Prozeß selbst als Kläger auftritt; so muß mit der Instruktion so lange verfahren werden, als es die Information des Bevollmächtigten des Klägers zuläßt. Findet sich aber ein Mangel an den erforderlichen Nachrichten, zum weiteren Betrieb der Sache, so wird, jedoch mit Ausnahme des §. 3. No. 3. bemerkten Falles, auf den Antrag des erwähnten Bevollmächtigten, der Prozeß suspendirt. Es findet alsdann keine Präklusion und kein Verfahren in contumaciam statt; auch wird kein, nach der Publikation dieser Verordnung oder auch vor dieser Zeit eröffnetes Urtel, wenn nur die gesetzmäßigen Fristen zur Einwendung der

zulässigen Rechtsmittel vor der Publikation der Verordnung noch nicht abgelaufen sind, gegen den Kläger rechtskräftig. Die Suspension der Rechtskraft muß daher unter jedem solchen Urtel von Amtswegen vermerkt werden. Sie kommt jedoch, da sie kein beneficium commune ist, blos der Militairperson und nicht dem Gegner derselben, zu statten.

§. 6. Wird eine neue Klage wider eine Militairperson angestellt, so kann sie zwar angenommen, und bis zur Vorladung des Beklagten alles Erforderliche eingeleitet werden, die Vorladung selbst aber bleibt ausgesetzt und kann nur in den Fällen des §. 3. No. 1. 2. 3. 4. 8. 9. erfolgen. Wenn indessen die Militairperson mehrere Litiskonsorten hat, und alle belangt werden; so muß zwar der Prozeß mit den letzteren eingeleitet und so lange fortgesetzt werden, als es ohne Zuziehung der Militairperson, der Gründlichkeit unbeschadet, möglich ist. Es kann jedoch aus dem hierauf ergangenen Urtel keine Exekution gegen die Militairperson vollstreckt werden, sondern es bleibt ihr frei, nach aufgehobener Suspension, die ihr eigenen noch nicht zur Sprache gekommenen Einwendungen besonders auszuführen.

§. 7. Diejenigen Civilprozesse, die sich schon jetzt im Gange befinden, müssen ununterbrochen fortgesetzt werden, bis es dem Stellvertreter der Militairperson, zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame, an hinlänglicher Information fehlet. Alsdann müssen ihm zur Einziehung der nöthigen Nachrichten verhältnißmäßige Fristen gestattet, oder es muß das ganze Verfahren, mit der §. 5. 6. bestimmten Wirkung, bis zum Ende der Kriegsunruhen suspendirt werden.

§. 8. Ist wider eine Militairperson schon die Exekution verfügt, oder doch ein Judikat vorhanden, so muß die Exekution auf den Antrag des Gegners ihren Fortgang haben; doch kann dieselbe nicht auf Auspfändung der Mobilien, noch auf den Verkauf der Grundstücke, noch auf einen Abzug vom Traktamente, sondern nur auf Beschlagnehmung der Einkünfte aus dem Immobiliar- auch Aktivvermögen, und Verkümmerung der Aktivkapitalien des Beklagten, gerichtet werden. Auch muß demselben zur Bestreitung dringender, den Dienst betreffender Ausgaben das unumgänglich Nothwendige von dem in Beschlag genommenen Vermögen gerichtlich verabfolgt werden, wenn er sich deshalb, unter Beibringung eines Attestes der Dienstvorgesetzten, bei dem Gerichte meldet, und der Gläubiger nicht nachweisen kann, daß noch anderes, zu den erwähnten Ausgaben hinreichendes Vermögen vorhanden ist.

§. 9. In eben den Fällen, in welchen der Militairperson, als Hauptpartei, die Suspension zu statten kommt, findet dieselbe auch Anwendung, wenn durch eine gehörig substantiirte Litisdenunziation die Militairperson in einen

einen Prozeß verwickelt wird, und muß alsdann, auf den Antrag des Litisdenunzianten, der Prozeß zwischen den Hauptparteien sistirt werden.

§. 10. Sollte in einer Sache, z. B. in Pacht- und Mieth-, Unterthanen- und Grenzprozessen, für eine Partei die Gefahr eines unersetzlichen Verlustes entstehen, so müssen auf den Antrag des gefährdeten Theils, die zu seiner Sicherheit nöthigen interimistischen Verfügungen nach der Allgemeinen Gerichtsordnung Thl. 1. Tit. 20. §. 10. getroffen werden.

§. 11. Der Suspension ungeachtet, behalten die Ediktalvorladungen ausgetretener Kantonisten ihren Fortgang. Dagegen bleiben alle Zitationen und Erkenntnisse Behufs der Todeserklärung ausgesetzt. Auch können abwesende Ehemänner auf den Grund eingehender Desertionsklagen nur alsdann öffentlich vorgeladen werden, wenn bei genau anzustellender Untersuchung keine Vermuthungen sich finden, daß der Entwichene zu der Armee sich gewendet habe.

§. 12. In Konkurs- und Liquidationsprozessen, welche nach der Publikation dieser Verordnung entstehen, findet eine Präklusion der dabei als unbekannte Gläubiger interessirten Militairpersonen nicht statt. Eben dieses ist auch bei allen andern Arten der öffentlichen Aufgebote und besonders bei der Ediktalzitation unbekannter Realprätendenten, wenn solche mit der im Wege der Exekution, außer dem Falle eines Konkurses, verhängten nothwendigen Subhastation verbunden wird, zu beobachten. Bestehen aber die Interessenten auf Erlassung des Aufgebots und Verhängung der Subhastation, so muß zwar ihrem Antrage nachgegeben, den Militairpersonen aber in den Ediktalien und den darauf folgenden Präklusionserkenntnissen ihr Recht ausdrücklich vorbehalten, auch in den Lizitationsterminen den Käufern eröffnet werden, daß der Zuschlag gegen unbekannte Realprätendenten aus der Klasse der Militairpersonen keine Sicherheit gewähre, und der Käufer, nach wieder hergestellter Ruhe, allenfalls ein neues Aufgebot gegen sie auswirken müsse.

§. 13. Außerdem daß die Ediktalzitation gehemmet wird, hat die Suspension auf den Gang der künftig erst zu eröffnenden Konkurs und Liquidationsprozesse keinen Einfluß. Es muß daher mit Konstituirung der Passivmasse bis auf die Präklusion der unbekannten Gläubiger, so wie mit der Ausmittelung der Aktivmasse, mit Ausnahme der unten (§. 16.) zu erwähnenden Subhastationen, endlich mit Distribution der Masse unter die Gläubiger der zweiten und dritten Klasse verfahren werden; auch die Befriedigung der Gläubiger der ersten Klasse kann erfolgen, wenn keine besondere Gründe der Vermuthung vorhanden sind, daß irgend einem dritten erhebliche Einwendungen dagegen zustehen. Dagegen können die Gläubiger der 4ten, 5ten und

und folgenden Klassen die ihnen im Distributionsurtel angewiesenen Summen nur gegen Realkaution wegen ebenfalls zu leistender Rückgabe an die künftig sich etwa meldenden vorzüglichern Gläubiger erhalten. Diejenigen Summen, welche solchergestalt nicht erhoben werden können, bleiben zwar in deposito zurück; sie werden aber als besondere Massen auf den Namen der Interessenten, welchen sie angewiesen sind, transferirt, damit die davon gewonnenen Zinsen denselben in der Folge, soweit nicht etwan die Dazwischenkunft unbekannter Gläubiger eine Aenderung macht, zu gut kommen mögen.

§. 14. Nimmt eine Militairperson bei einem Konkurs oder Liquidationsprozeß als bekannter Gläubiger Theil; so kann sie nicht angehalten werden ihre Forderung zu liquidiren, vielmehr müssen ihr, wenn sie nicht liquidirt hat, ihre Rechte im Prioritätsurtel vorbehalten auch eine Distribution nur auf die ihr ungezweifelt angehenden Gläubiger veranlasset werden. Gehört die Militairperson unter die eingetragenen Gläubiger und haben die anderen Gläubiger gegen die Forderung an Kapital und Zinsen nichts zu erinnern; so wird sie auch ohne vorgängige förmliche Liquidation loco competente angesetzet. Widersprechen aber die anderen Gläubiger, so wird der Militairperson davon Nachricht gegeben und bis zur ausgemachten Sache, so viel in deposito zurückbehalten, als zur Deckung der Militairperson erforderlich ist.

§. 15. In den bereits schwebenden Konkurs- und Liquidationsprozessen, worin schon rechtskräftige Präklusionsurtel ergangen sind, gelten dieselben auch wider Militairpersonen. Dagegen kommt ihnen, in Ansehung der liquidirten, aber noch nicht rechtskräftig entschiedenen Forderungen die Suspension nach §. 5. zu statten. Ist in den schon schwebenden Konkurs- und Liquidationsprozessen noch keine rechtskräftige Präklusoria vorhanden; so darf dergleichen auch in der Folge nicht eröfnet werden, und es kommt sodann das zur Anwendung, was oben §. 12. 13. verordnet ist. Sollte jedoch das Präklusionserkenntniß vor der Publikation dieser Verordnung zwar eröffnet, aber in die Rechtskraft noch nicht übergegangen, und wenigstens die Frist zur Einwendung der zulässigen Rechtsmittel noch offen seyn, so kann es auch nachher gegen die Militairperson die Rechtskraft nicht beschreiten und muß solches unter dem Urtel registriret werden.

§. 16. Der Suspension ungeachtet, können sowohl nothwendige als freywillige Subhastationen nachgesucht, verfügt und fortgesetzt werden. Doch sind hiervon ausgenommen die Fälle,

1) wenn der Besitzer des zu subhastirenden Gutes selbst eine von den §. 1. benannten Personen ist;

2) wenn das Gut von der Art ist, daß darauf irgend jemand vermöge der Gesetze ein Vor-, Wiederkaufs- oder Retraktrecht zustehet, in welchem Falle Subhastation und Zuschlag bis zur Wiederaufhebung der Suspension ausgesetzt bleiben müssen.

Doch kann beides erfolgen, wenn die Gläubiger ausdrücklich darauf bestehen und sich gefallen lassen, daß die Ausbietung und der Zuschlag unter dem besonderen Vorbehalt der Rechte unbekannter Militairinteressenten geschehe.

Aber auch dieses Vorbehaltes soll es nicht bedürfen, wenn die Gläubiger nachweisen, daß unter den zum Vor-, Wiederkauf oder Retrakt gesetzlich Berechtigten keine Militairperson begriffen ist.

Beruhen diese Rechte auf besonderen im Hypothekenbuche eingetragenen Titeln; so findet alles Vorstehende ebenfalls Anwendung.

3) Wenn durch das auf ein subhastirtes Grundstück geschehene Gebot eine Militairperson, als Gläubiger, nicht gedeckt wird, so muß der Zuschlag suspendirt und erwogen werden, ob mit Wahrscheinlichkeit auf ein höheres Gebot, wodurch die Forderung der Militairperson gedeckt werde, zu rechnen sey. Allenfalls muß darüber, mit Anzeige aller zur Beurtheilung erforderlichen Umstände, von den Untergerichten bei den denselben vorgesetzten Obergerichten, von diesen aber, wenn bei ihnen der Fall vorkommt, bei dem Justizminister angefragt werden.

Wird übrigens die Distribution in einem Konkurs aus dem Grunde aufgehalten, weil wegen der Suspension keine Subhastation und kein Zuschlag erfolgen kann, so soll von dem Tage an, wo nach gesetzlicher Vorschrift der letzte Subhastationstermin eingetreten seyn würde, mit Zurechnung eines Zeitraumes von zwei Monaten, der für die Gläubiger durch den Kours gehemmte Lauf der Zinsen wieder hergestellt werden.

§. 17. Wenn in Rechtsangelegenheiten anderer Parteien, von einer Militairperson die Ablegung eines Zeugnisses, eine Edition, oder die Leistung eines Manifestationseides erfordert wird, so kann sie dazu nicht angehalten werden, sondern es ist eine solche Handlung entweder bis zur Aufhebung der Suspension, oder bis dahin zu verschieben, daß die Truppen ruhige Winterquartirung beziehen. Wird dadurch die Instruktion verzögert; so kann von derjenigen Partei, welche sich auf die Militairperson beruft, die Ableistung des in den Gesetzen vorgeschriebenen Eides für Gefährde verlangt werden.

§. 18. Die Vorgesetzten der Gerichte müssen sogleich nach der Publikation dieser Verordnung die Akten aller vor denselben schwebenden Prozesse

sorg-

sorgfältig durchgehen, und in denjenigen, bei welchen Militairpersonen interessiren, die den obigen Bestimmungen angemessenen Verfügungen veranlassen.

Wir befehlen, daß diese Verordnung durch die Gesetzsammlung bekannt gemacht und von Jedermann, besonders von Unseren Ober- und Untergerichten, genau danach sich geachtet werde.

Urkundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 30sten Juli 1812.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Hardenberg. Kircheisen.
